

**Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
Bebauungsplan „Alter Sportplatz Geroldshausen“  
Gemeinde Wolnzach**



**Auftraggeber:** Trend Immobilien GmbH & Co. KG  
**Ansprechpartner:** Herr Lukas Zeitler  
lukas.zeitler@trend-immo.com  
**Auftragnehmer:** Natur Perspektiven GmbH  
**Lage** 92  
**Flurnummern:** Gemarkung Geroldshausen  
**Gemeinde:** Wolnzach  
**Landkreis:** Pfaffenhofen a. d. Ilm  
**Bearbeitung:** Dominik Meier (M.Sc.)  
**Stand:** 21.08.2025



E-Mail: [info@natur-perspektiven.de](mailto:info@natur-perspektiven.de)  
Web: [www.natur-perspektiven.de](http://www.natur-perspektiven.de)  
Tel.: 0177 3465343  
Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Lage .....</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Prüfungsinhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>1.4 Datengrundlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>8</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....</b>	<b>11</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>12</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>12</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2.1 Fledermäuse .....	13
4.1.2.3 Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere .....	18
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>18</b>
<b>5 Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>29</b>
<b>6 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>30</b>
<b>7 Anhang .....</b>	<b>32</b>
<b>Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (186) .....</b>	<b>32</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Alter Sportplatz Geroldshausen“ (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).....	4
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) in der Gemeinde Geroldshausen in der Hallertau (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).....	5
Abbildung 3: Darstellung des Planungsgebietes des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Geroldshausen" (rot) (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).....	6
Abbildung 4: Astbrüche und Spaltenstrukturen mit Habitateignung für baumbewohnende Fledermäuse.....	14
Abbildung 5: Tiefe und verwachsene Rindenspalte an Starkast mit hoher Habitateignung für Fledermäuse.....	14
Abbildung 6: Weitere potenziell geeignete Spaltenstruktur für Fledermäuse an Rosskastanie. ...	15
Abbildung 7: Für Fledermäuse ungeeignete Quartierstruktur an feuchtem Astloch.....	15
Abbildung 8: Holzhütte mit geringer Habitateignung für Fledermäuse.....	15
Abbildung 9: Mit Bauschaum ausgespritzte Fugen am Mauerwerk.....	15
Abbildung 10: Begangene Transekte an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).....	17
Abbildung 11: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet.....	17
Tabelle 2: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang April bis Mitte Juni 2025.....	19
Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge des Bebauungsplans „alter Sportplatz Geroldshausen“.....	21
Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.....	22

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Markt Wolnzach beabsichtigt, den Bebauungsplan „Alter Sportplatz Geroldshausen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufzustellen.

Das ca. 7.500 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und ist vollständig von Bebauung umgeben. Das Plangebiet umfasst die bislang unbebaute Fläche des ehemaligen Trainingsplatzes des SV Geroldshausen, welcher seit vielen Jahren nicht mehr genutzt wird. Die Fläche befindet sich im Innenbereich, ist von Bebauung umgeben und stellt somit ein erhebliches Potenzial für eine maßvolle Nachverdichtung dar. Zwischen dem Markt Wolnzach und dem Projektentwickler des Eigentümers konnte Einigkeit über die Entwicklung des Areals für Wohnzwecke erzielt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und dabei einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Planung berücksichtigt dabei sowohl die städtebauliche Einfügung in den dörflich geprägten Bestand als auch eine zeitgemäße, vielfältige Wohnraumversorgung.

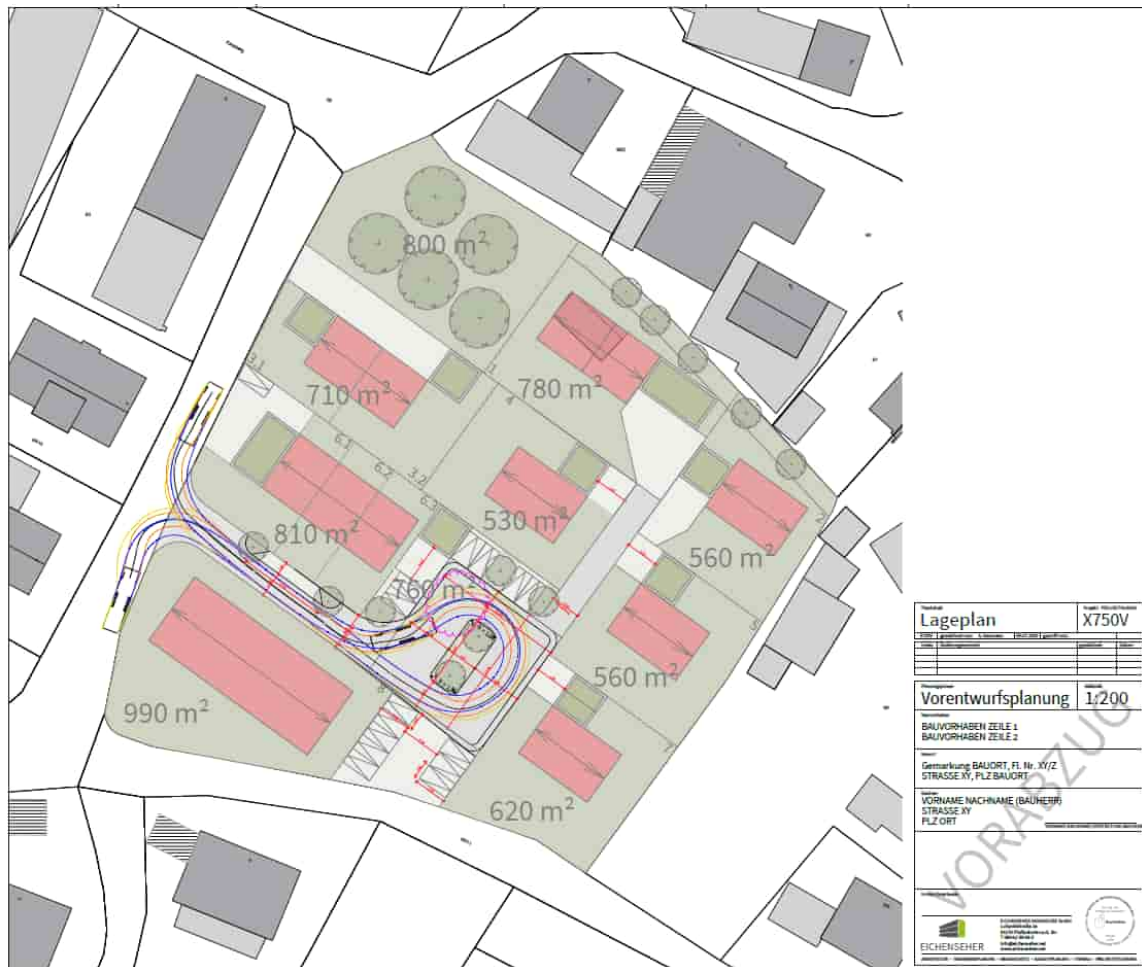
Das städtebauliche Konzept sieht eine durchmischte Bebauung vor, die sowohl Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser als auch ein Mehrfamilienhaus ermöglicht. Durch diese differenzierte Typologie soll ein breites Angebot an Wohnformen geschaffen werden. Trotz der effizienten Ausnutzung der Fläche bleibt die dörfliche Struktur erhalten. Dies wird insbesondere durch die maßstäbliche Bauweise, die Integration von Grünflächen sowie durch die Gliederung des Quartiers über eine zentrale, verkehrsberuhigte Erschließung erreicht.

Im nördlichen Bereich wird ein Grünraum mit Baumbestand erhalten bzw. wird dort die künftige Spielplatznutzung integriert.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenflächen. Kartierte Biotop- oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ziel dieser Prüfung ist die Feststellung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten ausgelöst werden und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen.

Die Trend Immobilien GmbH & Co. KG hat in diesem Zuge die Natur Perspektiven GmbH mit den faunistischen Untersuchungen sowie der Erstellung eines Fachbeitrags zur saP beauftragt.



**Abbildung 1:** Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Alter Sportplatz Geroldshausen“ (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).

## 1.2 Lage

Die geplante Baufläche befindet sich in der Gemeinde Geroldshausen (Hallertau), Gemeindebereich Wolnzach, auf der Flurnummer 92, Gemarkung Geroldshausen. Es handelt sich um den ehemaligen Sportplatz des SV Geroldshausen, der derzeit überwiegend brachfällt und zusätzlich einen kleinen Kinderspielplatz umfasst.

Das Areal ist z.T. durch Altbaumbestand, insbesondere ältere Rosskastanien mit Höhlenstrukturen, sowie durch am Rand verlaufende Gehölz- und Heckenstrukturen mittlerer Ausprägung gekennzeichnet. Die Höhlenstrukturen eignen sich als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse sowie als Nistplätze höhlenbrütender Vogelarten. Die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen

am Randbereich sind darüber hinaus als Habitat für verschiedene Gehölzbrüter zu bewerten. Zudem liegt auf dem Grundstück eine Holzhütte.

Ferner ist davon auszugehen, dass die sonnexponierten, teils lückigen Randbereiche mit Gehölzen und Offenbodenstrukturen Habitatpotenzial für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufweisen können. Damit besitzt die Fläche eine Kombination von Strukturen, die insgesamt ein erhöhtes Habitatpotenzial für verschiedene planungsrelevante Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Reptilien) darstellen.

Die Lage am südwestlichen Ortsrand von Wolnzach bewirkt eine Einbindung in ein von Landwirtschaft und aufgelockerter Wohnbebauung geprägtes Umfeld. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als lineare Landschaftselemente zudem geeignet, eine Vernetzungsfunktion im Landschaftsgefüge wahrzunehmen. Innerhalb des Plangebiets und dessen räumlichen Zusammenhang liegen keine amtlich erfassten Biotop- bzw. Schutzgebiete.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie angrenzende Randbereiche in einem Radius von ca. 50m.



**Abbildung 2:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) in der Gemeinde Geroldshausen in der Hallertau (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).



**Abbildung 3:** Darstellung des Planungsgebietes des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Geroldshausen" (rot) (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).

### 1.3 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gleichgestellten Arten („Verantwortungsarten“) ermittelt und dargestellt.  
Zusätzlich wurden im Sinne der in Bayern geltenden Verwaltungspraxis die sog. saP-relevanten Arten nach der „Abschichtungsliste“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) in die Betrachtung einbezogen.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern eine Verbotserfüllung nicht ausgeschlossen werden konnte.

## 1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FIS-Natur des Bayerischen LfU (Biotopkartierung, Schutzgebiete) (BayLfU, 2025)
- Überprüfung der Daten zur Artenschutzkartierung über die Datenbank Karla.Natur ehemals ASK des Bayerischen LfU (Stand 08/2025) (BayLfU, 2025)
- Faunistische Untersuchungen im Planungsgebiet aus dem Jahr 2025 (Natur Perspektiven GmbH)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2025) für den Naturraum "D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185) (BayLfU, 2025).
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al., 2003, 2004, 2006);

Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom Februar 2020.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Kapitel 7 - Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann.

Zur besseren Unterscheidung werden im vorliegenden Fachbeitrag zur saP die Bereiche als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet in denen faunistische Untersuchungen durchgeführt wurden und die Teilbereiche, in denen der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, als „Planungsgebiet“ bezeichnet. Für das Untersuchungsgebiet wurden folgende Kartierleistungen (Methodenblätter gemäß Albrecht et al., 2014) erbracht:

- Revierkartierung Brutvögel – Methodenblatt V1 nach Albrecht et al., 2014 sowie Sübeck et al., 2025
- Reptilien – Sichtbeobachtung Methodenblatt R1 nach Albrecht et al., 2014

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkprozesse

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Materialhalden kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten oder (Teil-) Lebensräumen kommen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen:

Durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen, wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung und Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung

- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Kulissenwirkung)
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Verdichtung sowie Veränderung des natürlichen Bodengefüges und deren Bodenlebewesen

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch optische Störeffekte. Die optischen Störeffekte können zur Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.

### **2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen**

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Vorhabenbereich nicht zu finden sind.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit**

Zum Schutz von Lebensstätten und zur Vermeidung von Verlusten bzw. Verletzung einzelner Individuen sind Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) Bay-NatSchG) und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.10. bis 31.03.) zulässig (Marnell & Presetnik, 2010).

**V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion**

Der vorhandene Gehölzbestand ist bei der weiteren Planung nach Möglichkeit zu erhalten und in die Gestaltung des Wohngebiets einzubinden. Sollten Eingriffe in Gehölzstrukturen unvermeidbar sein, ist eine funktional gleichwertige Kompensation durch Ersatzpflanzungen im Randbereich des Plangebiets sicherzustellen. Dabei sind standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden, die hinsichtlich Struktur, Artenzusammensetzung und räumlicher Anordnung eine vergleichbare Habitatfunktion (z. B. als Brut- und Nahrungsraum) übernehmen können (vgl. CEF1).

Eingriffe sind so durchzuführen, dass das in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG verankerte Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, eingehalten wird. Damit wird sichergestellt, dass bestehende Habitatfunktionen, insbesondere von gehölzbrütenden Vogelarten erhalten bleiben und die ökologische Funktionalität der betroffenen Strukturen gewahrt wird.

**V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich**

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel an Glasbauteilen zu vermeiden, sind gemäß § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen zur Reduktion des Vogelschlags umzusetzen. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2022: *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*) zu berücksichtigen.

Vogelgefährdende Glasflächen – wie großflächige transparente oder stark spiegelnde Verglasungen, Eckverglasungen, verglaste Durchgänge oder Lärmschutzverglasungen – sind zu vermeiden.

Als Alternativen sind konstruktive oder materialtechnische Lösungen wie z. B. Drahtglas, geriffeltes Glas, bedrucktes Glas oder Siebdruckglas vorzusehen. Maßgeblich sind zudem die Hinweise des Leitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Beschluss 21/01 vom 19.02.2021: *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben*).

**V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich**

Einsatz streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, entsprechend Art. 11a BayNatSchG, Rechtskraft seit 01.08.2019. Reduzierung von künstlichem Licht im Außenraum, um insbesondere Irritationen während der Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, lichtempfindliche Fledermäuse zu schützen sowie Insektenfallen zu verringern. Der Einsatz von künstlichem Licht erfolgt (LAG VSW 2021, Schmidt et al. 2012, Rössler et al. 2022, StMUV, 2020):

- an Orten, an denen es notwendig ist.
- nur in erforderlicher Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten

- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten- vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- in der erforderlichen Intensität werden ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 2700 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10 % nicht überschreiten.
- Gebäude mit Ausflughöhlen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden
- nach Bedarf wird die Lichtmenge anhand eines Dimmprofils in den Nachtstunden (z.B. ab 22.00 – 6.00 Uhr) reduziert bzw. durch Nachtabstimmung oder Bewegungssensoren reguliert.

## **V 5      Ökologische Umweltbaubegleitung**

Die ökologische Umweltbaubegleitung betreut, berät und dokumentiert die sachgemäße Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1-3) bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1). Zudem sollte die ökologische Baubegleitung auch beratend zum Thema Baumschutz zur Verfügung stehen, da im Geltungsbereich Altbäume vorhanden sind. Es sollten Baumschutzzäune während der gesamten Bauphase im Bereich der Rosskastanien errichtet werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden mit den zuständigen Fachbehörden und dem Vorhabenträger abgestimmt.

## **3.2    Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Da durch die Realisierung des geplanten Wohngebiets anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten zu erwarten sind, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich. Im Zuge der Überplanung werden Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten anlagenbedingt beeinträchtigt.

### **CEF 1    Struktureller Ersatz wegfallender Gehölze zur Wahrung der Habitatfunktion**

Durch den Verlust einzelner Gehölzstrukturen (z. B. im Bereich des Spielplatzes) kommt es zu einer Einschränkung der Habitatverfügbarkeit für gehölzbrütende Arten. Mit der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahme – einschließlich eines vollständigen Ersatzes der entfallenden Gehölze – wird gewährleistet, dass die Habitatfunktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Vorhabens erhalten bleibt.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) für gehölzbrütende Vogelarten, insbesondere für den Stieglitz, ist die Schaffung gleichwertiger Ersatzlebensstätten erforderlich. Hierzu werden im Vorfeld des Eingriffs standortgerechte, heimische Strauch- und Baumarten (u. a. Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Feldahorn) entlang der Nord- und Ostseite des Plangebiets angepflanzt.

Die Ersatzpflanzungen sind in gleichem Umfang wie die wegfallenden Gehölzstrukturen vorzunehmen und so zu gestalten, dass eine strukturelle Vielfalt (gestufte Gehölzränder, unterschiedliche Höhenklassen, dichter Strauchanteil) entsteht, die für gehölzbrütende Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat geeignet ist.

Die Pflanzungen sind rechtzeitig vor Eingriffsbeginn (mindestens zwei Vegetationsperioden) anzulegen, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen. Die Pflege ist in den ersten Jahren auf den Erhalt der Strauchdichte auszurichten; ein Rückschnitt erfolgt nur außerhalb der allgemeinen Brutzeit gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

##### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL bekannt, für die sich im Rahmen der Überplanung ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

##### 4.1.2.1 Fledermäuse

###### Methodik Fledermäuse

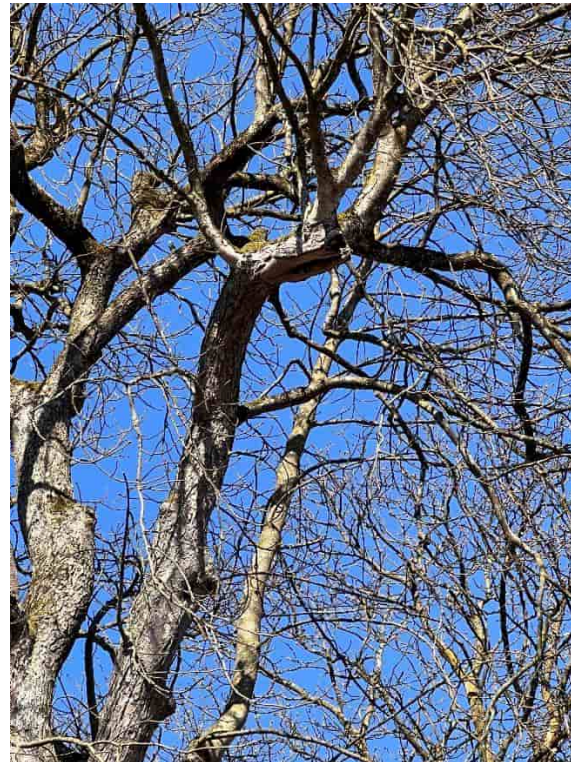
Am 04.04.2025 erfolgte eine Übersichtsbegehung zur Potenzial- und Strukturabschätzung des Plangebiets mit besonderem Fokus auf mögliche Quartierstrukturen für Fledermäuse. Dabei wurden sowohl der vorhandene Gehölzbestand als auch die auf der Fläche befindliche Holzhütte in Augenschein genommen.

###### Ergebnisse Fledermäuse

Die im Nordwesten des Vorhabengebietes stockenden Rosskastanien weisen aufgrund ihres Alters mehrere potenziell geeignete Habitatstrukturen (Astbrüche, Rindenabspaltungen, Spechthöhlen) auf. Zum Zeitpunkt der Begehung waren einzelne Höhlenstrukturen bereits durch Stare (insgesamt drei Brutpaare) belegt. Unabhängig davon ist aufgrund der vorhandenen Höhlen- und Spaltenstrukturen von einer grundsätzlich hohen Habitateignung der Altbäume für Fledermäuse auszugehen. Da die Planung den Erhalt der betreffenden Bäume vorsieht, ist nicht von einer Beeinträchtigung potenzieller Lebensstätten von Fledermäusen auszugehen.



**Abbildung 4:** Astbrüche und Spaltenstrukturen mit Habitataignung für baumbewohnende Fledermäuse.



**Abbildung 5:** Tiefe und verwachsene Rindenspalte an Starkast mit hoher Habitataignung für Fledermäuse.



**Abbildung 6:** Weitere potenziell geeignete Spaltenstruktur für Fledermäuse an Rosskastanie.



**Abbildung 7:** Für Fledermäuse ungeeignete Quartierstruktur an feuchtem Astloch.

Die im Vorhabengebiet befindliche Holzhütte ist nach wie vor in Nutzung. Sämtliche Öffnungen waren zum Zeitpunkt der Begehung mit Bauschaum verschlossen, sodass keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen vorhanden waren. Zudem konnten weder an der Außenfassade noch im Inneren Hinweise auf eine aktuelle oder regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden (keine Kot- oder Fraßspuren, keine Verfärbungen durch Fett oder Urin). Die Holzhütte ist daher nicht als potenzielles Fledermausquartier einzustufen.



**Abbildung 8:** Holzhütte mit geringer Habitataeignung für Fledermäuse.



**Abbildung 9:** Mit Bauschaum ausgespritzte Fugen am Mauerwerk.

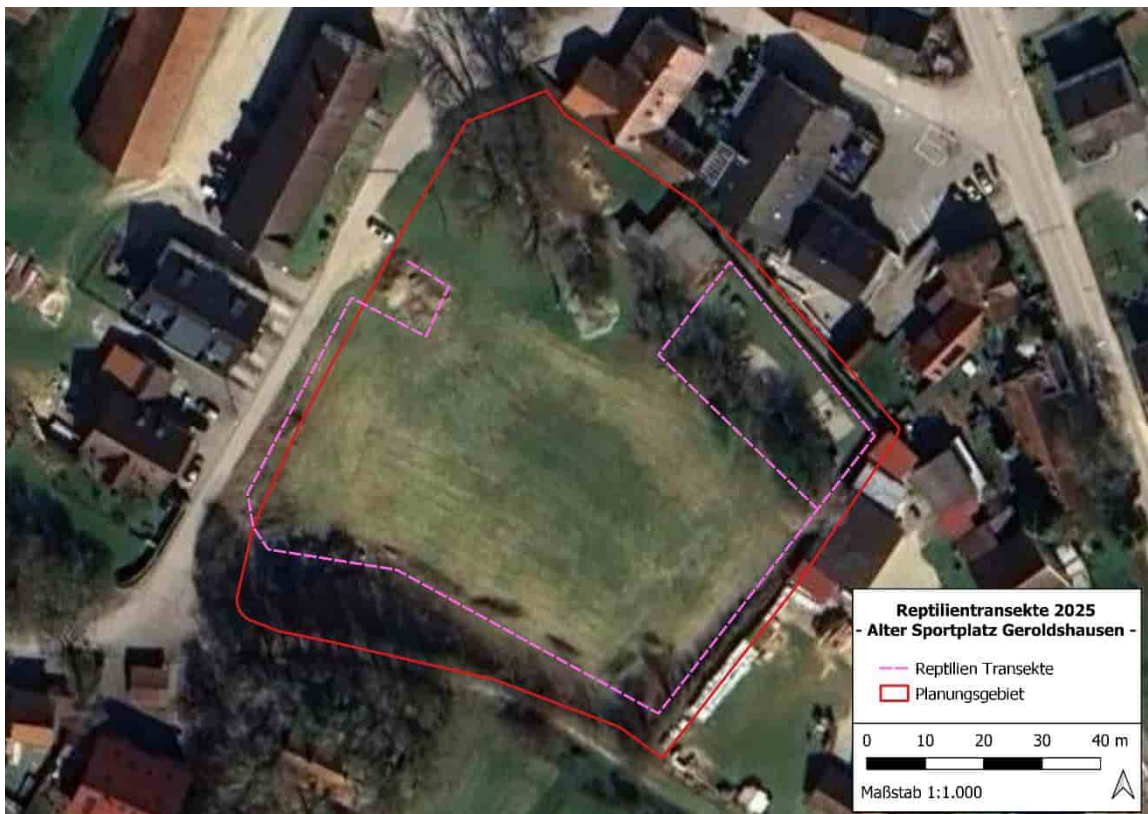
## **Fazit Fledermäuse**

Aufgrund der geringen Habitatvielfalt innerhalb des Plangebiets, des vorgesehenen Erhalts der potenziell geeigneten Altbäume sowie des Fehlens nachweisbarer Quartierstrukturen in der Holzhütte wurde auf weitere faunistische Untersuchungen und den Einsatz von Ultraschallgeräten. Das Gebiet weist lediglich ein eingeschränktes Potenzial als Jagdhabitat auf; angesichts der geringen Strukturvielfalt und der überschaubaren Flächengröße ist dieses nicht als essenziell für lokale Fledermauspopulationen einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die geplante Maßnahme ist somit nicht anzunehmen.

### **4.1.2.2 Reptilien**

#### **Methodik Reptilien**

Die Erhebung von Reptilienvorkommen erfolgte aufgrund der geringen Aktionsradien von Reptilien innerhalb des Planungsgebiets (=Untersuchungsgebiet für Reptilien) und orientierte sich an den Vorgaben des HVA F-StB Methodenblattes R1 (Albrecht et al., 2014). Die Sichtbeobachtung erfolgte durch das ruhige und aufmerksame Abgehen der potenziellen Habitate entlang von festgelegten Transekten mit einer Geschwindigkeit von 0,5 km/h bei gezielter Absuche von Versteck- und Sonnenplätzen und der Kontrolle von natürlichen Versteckplätzen wie Steinen oder Hölzern durch anheben (Abb.10). Falls weitere geeignete Habitatstrukturen im Umfeld der Transekte vorhanden waren, so wurden diese in die Begehungen mitaufgenommen. Die Begehungen wurden im Mai, Juni und Juli zur Adult-/Subadultsuche und Ende August zur Jungtiersuche durchgeführt, da hier insbesondere für die Zauneidechse die höchste Nachweishäufigkeit zu erwarten ist (gemäß der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse des LfU Bayern, 2020). Es wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Im Zuge sämtlicher Kartierarbeiten zu den relevanten Artengruppen wurde fortlaufend auch das mögliche Auftreten von Reptilien berücksichtigt.



**Abbildung 10:** Begangene Transekte an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).

**Tabelle 1:** Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	21.05.2025	09:00 - 11:00 Uhr	Leicht bewölkt, leichter Wind 4km/h, 17°-21°C	Dominik Meier
2. Begehung	07.06.2025	13:00 - 15 Uhr	Sonnig, leichter Wind 8km/h, 22°-24°C	Dominik Meier
3. Begehung	25.06.2025	12:00 - 14 Uhr	Sonnig, windstill, 27-29°C	Dominik Meier
4. Begehung	20.08.2025	10:00 - 12 Uhr	Sonnig leicht bewölkt, windstill, 23°-25°C	Dominik Meier

### Ergebnisse Reptilien

Im Rahmen der Transektbegehungen wurden keine streng geschützten Arten (z.B. Zauneidechse oder Schlingnatter) nachgewiesen. Auch die Abfrage der Artenschutzkartierung über die Datenbank „Karla.Natur“ des (Stand 08/2025) (BayLfU, 2025) ergab keinen Nachweis für den untersuchten Bereich bzw. dessen räumlichen Zusammenhang. In der Folge sind im Geltungsbereich keine

Reptilien nach Anhang IV a) der FFH-RL bekannt, für die sich ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt.

#### **4.1.2.3 Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere**

Innerhalb des Planungsgebietes sowie dessen angrenzender Strukturen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer oder Tagfalter nach Anhang IV a) der FFH-RL bekannt, für die sich im Rahmen der Überplanung ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt. Auch die Auswertung der Datenbank für Artenschutzkartierungen „Karla.Natur“ ergab ausschließlich Nachweise nicht saP-relevanter Arten für diesen Bereich.

#### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### **4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

##### **Methodik Brutvögel:**

Zur Ermittlung des Vorkommens besonders planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum wurde eine ornithologische Bestandserfassung durchgeführt.

Die Erfassung erfolgte nach den aktuellen methodischen Standards zur Brutvogelkartierung in Deutschland, insbesondere unter Anwendung des Methodenblatts V1 gemäß Albrecht et al. (2014) sowie Südbeck et al. (2025). Die Geländearbeit umfasste eine Revierkartierung mit insgesamt 4 Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni 2025 (vgl. Tabelle 2). Ergänzend wurden relevante ornithologische Beobachtungen, die im Rahmen anderer Kartierungsmaßnahmen gewonnen wurden, in die Auswertung miteinbezogen.

**Tabelle 2:** Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang April bis Mitte Juni 2025.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	04.04.2025	09:00 - 10:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 7km/h, 10°-13° C	Dominik Meier
2. Begehung	23.04.2025	06:45 - 08:30 Uhr	sonnig, windstill, 15°-19°C	Dominik Meier
3. Begehung	22.05.2025	06:45 - 09:00 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 13°-14°C	Dominik Meier
4. Begehung	18.06.2025	06:00 - 8:30 Uhr	sonnig, windstill, 21°-23°C	Dominik Meier

Während der Vogelkartierung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Signale an die Fläche gebundener Vögel punktgenau mittels GPS-Tablet (Samsung Galaxy Tab Active3) unter Verwendung der Software QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) auf georeferenzierten, digitalen Orthofotos eingetragen. Hierbei wurden für die jeweiligen Arten brutanzeigendes Verhalten und Brutnachweise wie Reviergesang, Warn- und Ablenkungsverhalten, Eintrag von Nistmaterial oder Futter usw. dokumentiert. Während der Kartierungen wurde ein Fernglas (10x42) als optisches Arbeitsmittel eingesetzt. Die Kartierungen wurden grundsätzlich bei gutem Wetter (kein starker Wind und kein Regen) durchgeführt. Die Vogelkartierungen erfolgten von unterschiedlichen Startpunkten aus, damit möglichst viele Teilbereiche der Gebietskulisse auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden konnten. Neben den besonders planungsrelevanten Vogelarten wurden zudem die Singvögel allgemeiner Planungsrelevanz stichpunktartig und qualitativ in Artenlisten erfasst.

### **Auswertung der ornithologischen Bestandserfassung**

Nach jeder Begehung wurden die erhobenen feldornithologischen Beobachtungsdaten als Shape-Datei gespeichert und mit Beobachtungen vorangehender Kartiergänge konsolidiert. Bei wiederholter Registrierung einer Art am gleichen Beobachtungspunkt wurde das Datum und das Verhalten des wiederholten Nachweises dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurden vorläufige „Artkarten“ mit potenziellen Revierstandpunkten ermittelt. Besonderer Wert wurde hierbei auf benachbarte Reviere gelegt. Nach Abschluss der Begehungen wurden anhand der sich ergebenden Registrierungen sogenannte „Papierreviere“ für jede nachgewiesene Vogelart gebildet. Die Anzahl der für die Abgrenzung eines Papierreviers nötigen Registrierungen ist dabei abhängig von der wiederkehrenden Häufigkeit einer Art am registrierten Standpunkt, der Gesangsaktivität und

der verhaltensspezifischen Auffälligkeit der betreffenden Art. Als Minimum für ein Papierrevier wurden mindestens zwei Registrierungen als notwendig erachtet (Oelke, 1974). Bei Feststellung von brutspezifischem Verhalten, genügte eine Registrierung zur Abgrenzung eines Papierreviers. Um die Aussagekraft der Reviere zu erhöhen, wurden die Begehungstermine ausschließlich innerhalb der zeitlichen, artspezifischen Wertungsgrenzen durchgeführt (Südbeck et al., 2025). Die Summe der gebildeten Papierreviere bildet gleichzeitig den Brutbestand. Neben den Arten, welche ihr vollständiges Revier innerhalb der Gebietskulisse haben, wurden auch sog. Randsiedler (angeschnittene Reviere) an der Grenze des Untersuchungsgebietes und im erweiterten Umfeld miterfasst. Die Erstellung der resultierenden Revierkarten sowie eine georeferenzierte Kartendarstellung erfolgte mittels QGIS (QGIS, 2018) basierend auf den im Feld mit QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) erhobenen digitalen Beobachtungsdaten.

### **Ergebnisse Brutvögel:**

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt vier Brutvogelarten mit besonderer planungsrechtlicher Relevanz nachgewiesen (saP-relevante Arten gemäß Einstufung des Bayerischen Landesamts für Umwelt – BayLfU, Stand: Online-Abfrage vom August/2025).

Dabei handelt es sich um folgende Arten:

- Bluthänfling (*Linaria cannabina*, RL B: Kategorie 2)
- Feldsperling (*Passer montanus*, RL B: Vorwarnliste)
- Star (*Sturnus vulgaris*, RL B: Kategorie \* / RL D: Kategorie 3)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*, RL B: Kategorie Vorwarnliste)

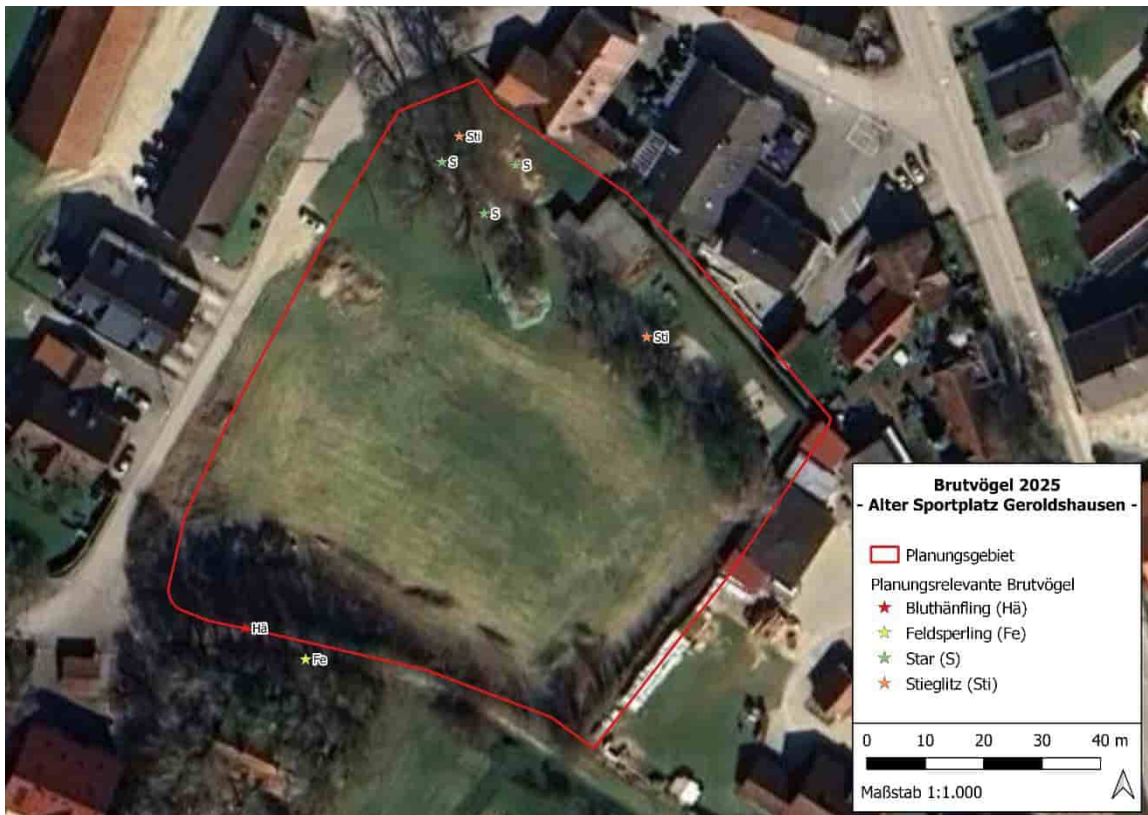
Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um typische Vertreter der Gehölzbrüter.

Innerhalb des eigentlichen Plangebiets wurden in den Rosskastanien drei Brutreviere des Stars (sicher brütend) sowie ein Brutrevier des Stieglitz (wahrscheinlich brütend) festgestellt. Im Bereich des derzeitigen Spielplatzes konnte ein weiteres Brutrevier des Stieglitz nachgewiesen werden. Während die Planung den Erhalt der Rosskastanien vorsieht und somit eine unmittelbare Betroffenheit der dort befindlichen Lebensstätten ausgeschlossen werden kann, wird der Gehölzbereich am Spielplatz nicht erhalten bleiben. Für diesen Bereich ist daher von einem Verlust einer Lebensstätte des Stieglitz auszugehen.

Im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs wurden zudem regelmäßig Bluthänfling und Feldsperling als Nahrungsgäste beobachtet. Aufgrund der wiederholten Nachweise ist von einer Brutansiedlung im angrenzenden Gehölzgürtel am südlichen Ortsrand auszugehen. Eine unmittelbare Betroffenheit dieser Lebensstätten durch das Vorhaben ist jedoch nicht anzunehmen, da die Planungen Eingriffe in diesen Randbereichen weitgehend vermeiden. Darüber hinaus sind Ersatzpflanzungen mit vergleichbarer Zusammensetzung entlang der Nord- und Ostseite der Gebietskulisse vorgesehen, wodurch die Habitatfunktion erhalten bleibt.

Die Abfrage der Artenschutzkartierung über die Datenbank „Karla.Natur“ des (Stand 08/2025) (BayLfU, 2025) ergab keinen Nachweis für den untersuchten Bereich bzw. dessen räumlichen Zusammenhang

Die genaue Verortung der nachgewiesenen Brutvogelreviere ist Abbildung 11 zu entnehmen. Eine zusammenfassende Übersicht der Betroffenheit nach Art findet sich in Tabelle 3.



**Abbildung 11:** Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).

**Tabelle 3:** Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge des Bebauungsplans „alter Sportplatz Geroldshausen“.

Planungskulisse	Artnamen Deutsch	Artnamen Wissenschaftl.	Brutstatus	Betroffenheit Brutpaare
				Im Plangebiet
Alter Sportplatz Geroldshausen	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	1

**Tabelle 4:** Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Brut-paare	RL B 2015	RL D 2016	EHZ KBR	Schutz BNatSchG
<b>Bluthänfling</b>	<i>Linaria cannabina</i>	B	1	2	3	u	b
<b>Feldsperling</b>	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	V	V	u	b
<b>Star</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	C	3	*	3	g	b
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	B	2	V	*	u	b

**Erläuterungen:**

Art „fett“ saP-relevante Arten nach BayLfU  
 Art „normal“ nicht saP-relevante Arten bzw. sog. „Allerweltsarten“ (Def. n. BayLfU)

**Kategorien der Roten Listen:**  
 (RLD: Rote Liste Deutschlands; RLB: Rote Liste Bayerns)

0 Ausgestorben oder verschollen  
 1 Vom Aussterben bedroht  
 2 Stark gefährdet  
 3 Gefährdet  
 R Extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 \* Ungefährdet  
 ◆ nicht bewertet

**Erhaltungszustand der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**  
 (EHZ KBR)  
 s = ungünstig/schlecht  
 u = ungünstig/unzureichend  
 g = günstig  
 ? = unbekannt

**Schutzstatus nach BNatSchG**  
 b = besonders geschützte Art  
 s = streng geschützte Art

**Status / Vorkommen im UG:**  
 nur für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten (Status nach SÜDBECK ET AL. 2005):  
 A im Untersuchungsgebiet möglicherweise brütend  
 B im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich brütend  
 C im Untersuchungsgebiet sicher brütend  
 B/C im Untersuchungsgebiet sicher oder wahrscheinlich brütend

## Betroffenheit der Vogelarten

### Stieglitz

**1 Grundinformationen Stieglitz**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

**Artinformation:**

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen. (BayLfU, 2025).

**Lokale Population:**

Im Rahmen der Felderfassung konnten 2 Brutreviere des Stieglitz innerhalb der Planungsgebietes nachgewiesen

## Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz

werden.

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Stieglitz wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 2 Brutrevieren innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen. Die Art ist ein typischer Vertreter des Gehölzbrüter.

Im vorliegenden Fall kann der Gehölzbestand, welcher die alten Rosskastanien im Nordwesten des Plangebiets umfasst erhalten werden, sodass die bestehende Lebensstätte eines Brutreviers funktional erhalten bleibt. Jedoch kann der Gehölzbereich entlang des Spielplatzes, trotz der Vermeidungsmaßnahme V2 „Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion“, nicht erhalten werden, sodass durch den Verlust dieser Gehölzstruktur eine Einschränkung der Habitatverfügbarkeit für gehölzbrütende Arten wie den hier nachgewiesenen Brutrevier des Stieglitz angenommen werden muss.

Die Habitatansprüche des Stieglitz sind in der Fachliteratur gut dokumentiert. Als Freibrüter ist er für den Nestbau auf den äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder Hecken angewiesen. Ersatzpflanzungen sind im räumlichen Zusammenhang möglich. Aus diesem Grund werden zu Wahrung der ökologischen Funktionalität Ersatzpflanzungen z.B. Im Norden oder Osten des Plangebietes im Vorfeld der Baumaßnahmen durchgeführt (CEF1).

Unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehenen CEF-Maßnahmen gemäß den festgelegten Vorgaben rechtzeitig und vollständig umgesetzt werden, ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 1 Struktureller Ersatz wegfallender Gehölze zur Wahrung der Habitatfunktion

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle bauzeitliche Störungen einzelner Individuen des Stieglitzes während der sensiblen Brutzeit werden durch gezielte Einschränkungen bei der Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagern (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2) wirksam vermieden. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung, dass es im näheren Umfeld potenziell genutzter Brutflächen zu keiner relevanten Störung der Fortpflanzung kommt.

Außerhalb der Brutzeit – insbesondere während Mauser, Zugzeiten oder Überwinterung – können trotz weitgehender Vermeidungsmaßnahmen nicht alle bauzeitlichen Störungen vollständig ausgeschlossen werden. Diese verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen jedoch aus fachlicher Sicht nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der betroffenen Individuen oder Populationen.

Inbesondere ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) im

## Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz

betroffenen Naturraum auszugehen. Damit liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
  - V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
  - V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
  - V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
  - V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffene Art ist ein Kulturfolger und kommt daher regelmäßig im Siedlungsraum vor. Aufgrund der geplanten Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsraums in Niederlauterbach ist gegenüber der bestehenden Wohnbebauung sicherlich kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen zumal Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Individuen- und Gelegeverlusten werden zeitliche Beschränkungen für die Baufeldfreimachung und die Durchführung baulicher Maßnahmen eingehalten. Diese orientieren sich an den artspezifischen Brutzeiten und sichern ab, dass keine Eingriffe in belegte Brutstätten erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
  - V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
  - V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
  - V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
  - V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Betroffenheit der Vogelarten Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz (Bluthänfling, Feldsperling, Star)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die im Plangebiet nachgewiesenen gehölzbrütenden Vogelarten treten sowohl als regelmäßige Nahrungsgäste als auch als Brutvögel auf. Für den Star konnten drei Brutreviere innerhalb der alten Rosskastanien im Nordwesten des Vorhabengebietes festgestellt werden. Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings und des Bluthänflings liegen im südlichen Randbereich, wobei sich deren Reviere überwiegend außerhalb des eigentlichen Plangebiets in einem Gehölzgürtel erstrecken, der bis zum Ortsrand von Niederlauterbach reicht. Dieser Bereich wird durch die geplante Wohnbebauung nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet weitestgehend zu erhalten. Sofern Eingriffe in Gehölzbereiche unvermeidbar sind, erfolgt ein gleichwertiger Ersatz im Randbereich des Plangebiets (z. B. entlang der Nord- oder Ostseite) durch geeignete Ersatzpflanzungen (CEF 1). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die kontinuierliche ökologische Funktion der Gehölzbestände als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat erhalten bleibt. Aufgrund der insgesamt guten Verfügbarkeit geeigneter Strukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann die Wahrung der Habitatfunktion mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche bauzeitliche oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen der hier aufgeführten Gehölzbrüter während sensibler biologischer Phasen – insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die trotz der vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachung sowie weiterer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit

### Betroffenheit der Vogelarten Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz (Bluthänfling, Feldsperling, Star)

- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffenen Arten weisen aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensmuster – insbesondere hinsichtlich Flugverhalten und Reaktionsvermögen – grundsätzlich keine erhöhte Anfälligkeit für Kollisionen auf. Zudem ergibt sich aus der Art und Ausgestaltung des Vorhabens keine besondere Gefährdungslage, sodass nicht von einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Zur Vermeidung potenzieller Individuen- oder Gelegeverluste infolge von Eingriffen in Gehölzstrukturen erfolgt die Durchführung erforderlicher Gehölzentfernungen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (01.10.–28./29.02.) und unter Beachtung begleitender Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Betroffenheit der Vogelarten****Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz****2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes festgestellten Gehölz- und Gebäudebrütern handelt es sich um häufige, weit verbreitete und als ungefährdet geltende Arten – sogenannte „Allerweltsarten“, wie sie in der Systematik des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) definiert sind. Für diese Arten wird der Erhaltungszustand regelmäßig als günstig eingestuft.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Eingriffe in genutzte oder potenzielle Niststandorte während der Brutzeit vorgesehen. Mögliche Maßnahmen im Bereich strukturreicher Vegetation erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG.

Darüber hinaus können nach derzeitigem Planungsstand bestehende Gehölzstrukturen mit Ausnahme der Gehölzstruktur entlang des Spielplatzes erhalten werden. Diese Gehölzstruktur wird in gleichwertiger Form und im räumlichen Zusammenhang im Randbereich des Plangebiets ersetzt (vgl. CEF1), sodass die allgemeine Verfügbarkeit an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Etwaige bauzeitlich oder betriebsbedingt auftretende Störungen einzelner Individuen während sensibler biologischer Phasen – insbesondere Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die verbleibenden, unvermeidbaren Störungen treten trotz der vorgesehenen zeitlichen Einschränkungen für Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sowie weiterer schutzwirksamer Maßnahmen auf, führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Damit ist aus fachlicher Sicht ein signifikant negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gemeindegebiet auszuschließen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im genannten Sinne nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Betroffenheit der Vogelarten****Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz**

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung sowie der Art und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Durch eine entsprechende zeitliche Beschränkung baulicher Eingriffe sowie ggf. ergänzende Kontroll- und Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf national gleichgestellte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG untersucht. Ergänzend wurden die in Bayern vom Landesamt für Umwelt (BayLfU) definierten planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Zur Bewertung wurden vorab faunistische Erhebungen für Reptilien und Brutvögel durchgeführt. Vorab durchgeführte faunistische Erhebungen für Reptilien und Brutvögel zeigten, dass im Plangebiet keine Reptilien vorkommen und für gehölzbrütende Vogelarten drei Brutreviere des Stares, zwei Brutreviere des Stieglitz sowie im Randbereich ein Brutrevier des Bluthänflings und drei Brutreviere des Feldsperlings vorhanden sind. Für alle nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere Erhalt der Gehölzstrukturen, zeitliche Steuerung der Eingriffe außerhalb der Brutzeiten und Sicherung bestehender Habitatstrukturen – keine Beeinträchtigung der Lebensstätten zu erwarten; für das eine Brutrevier des Stieglitz, das im Bereich unvermeidbarer Eingriffe liegt, wird durch zusätzliche CEF-Maßnahmen ein angemessener Ausgleich geschaffen. Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Absicherung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umfassen:

- V1: Gehölzentfernungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit
- V2: Schutz bestehender Gehölzbestände und Sicherung ihrer Habitatfunktion
- V3: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Gestaltung von Glasflächen an Gebäuden und im Außenbereich
- V4: Reduzierung von Lichtemissionen im Außenbereich
- V5: Ökologische Umweltbaubegleitung

Die folgenden CEF-Maßnahmen werden zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität umgesetzt, um das betroffene Brutrevier des Stieglitz kompensatorisch auszugleichen:

- CEF1: Struktureller Ersatz wegfallender Gehölze zur Wahrung der Habitatfunktion

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1–3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

### Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2025): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (186). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatio-nen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (abgerufen am August/2025)

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. V.; Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 560 S.

Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2021). Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 2021/01. S. 12 und 13. URL: [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)

Marnell, F. & P. Presetnik (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP / EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.

Oelke, H. (1974). Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: Berthold, P., E. Bezzel & G. Thielick. 1974. Praktische Vogelkunde. Greven

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., ... & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA eV.

## 7 Anhang

### Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (186)

#### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
O					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	O				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	O			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	O				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	O				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	O			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
O					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	O			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	O				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	O				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	O			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	O				Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	O				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

##### Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
O					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

**Kriechtiere**

O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
O					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	O			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

X	O				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
O					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<input type="radio"/>					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

<input type="radio"/>					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
<input type="radio"/>					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
<input type="radio"/>					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
<input type="radio"/>					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
<input type="radio"/>					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
<input type="radio"/>					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
<input type="radio"/>					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
<input type="radio"/>					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
<input type="radio"/>					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
<input type="radio"/>					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachfalter**

<input type="radio"/>					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
<input type="radio"/>					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
<input type="radio"/>					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

<input type="radio"/>					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
<input type="radio"/>					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
----------------------------------	-----------------------	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	O				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	O				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vögel****Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**  
ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	O			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	O			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X	O				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	O				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	O				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	O				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	O				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X	O				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
O					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	O			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
X	O				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	O			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	O			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	O			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	O			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	O			Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	O				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	O			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	O				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	O			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	O				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	O				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	O			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	O			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	O			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
O					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	O			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	O			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O			Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	O			Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	O				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	O				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	O			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-
X	O				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	O			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	O			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	O				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	O			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	O				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	O			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	O			Haussperling	Passer domesticus	-	V	-
X	X	O			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	O				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	O				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	O				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	O			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	O			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	O				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	O			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	O			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	O			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	O				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	O			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	O				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	O				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	O				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	O				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	O				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	O			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	O				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	O			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	O			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	O			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	O				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	O				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	O			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	O			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	O				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	O			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
O					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	O			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	O				Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	O			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	O				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	O			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	O				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	O			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	O			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	O				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	O				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	O			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	O				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	O				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	O			Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	O				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	O				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	O				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-

## Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	O				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	O				Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
X	X	O			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	O			Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	O				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	O				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	O			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	O				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	O			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	O				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	O				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	O				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
O					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	O			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	X	O			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
O					Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	O			Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	O			Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
O					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	O			Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	O				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
O					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.